



Regierungspräsidium Darmstadt · 64278 Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

**Paket mit Rückschein**

BASF Lampertheim GmbH

Chemiestr. 22

68623 Lampertheim

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-MZ-44w**

Ihr Zeichen: ESM/LI-U&G

Ihre Nachricht vom: 20.04.2016

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372/ 3700

E-Mail: [helmut.wolfanger@rpd.a.hessen.de](mailto:helmut.wolfanger@rpd.a.hessen.de)

Datum: 07. September 2016

## Genehmigungsbescheid

### I.

Auf Antrag vom 20. April 2016 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH**

**Chemiestr. 22**

**68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim

Gemarkung Lampertheim

Flur 30

Flurstück 252/7 und 254/1

Gebäude

die MZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Erweiterung der Produktpalette der MZ-Anlage um den Typ Uvinul 4050 mit einer Kapazität von [REDACTED] Tonnen pro Jahr und zur
2. Herstellung von [REDACTED] Tonnen pro Jahr Ammoniakwasser ([REDACTED]) als Koppelprodukt.
3. Die Kapazitäten von Uvinul 4050 und Ammoniakwasser werden zusätzlich zu der bereits genehmigten Anlagenkapazität addiert.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3  
Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rpd-darmstadt.hessen.de](http://www.rpd-darmstadt.hessen.de)

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Für die MZ-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## II.

### Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 20.04.2016,
2. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

#### **Ordner 1 Genehmigungsantrag Inhaltsverzeichnis:**

<b>Kapitel</b>	<b>1 Antrag</b>
Formular 1/1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1/2:	Genehmigungsbestand der gesamten Anlage
<b>Kapitel</b>	<b>2 Inhaltsverzeichnis</b>
<b>Kapitel</b>	<b>3 Kurzbeschreibung</b>
3.1	Anlagenbeschreibung/-umfang
3.2	Örtliche Lage des MZ-Betriebes
3.3	Produkte des MZ-Betriebes
3.4	Vorhaben
3.4.1	Kapazität
3.4.2	Boden- und Grundwasserschutz
3.4.3	Löschwasserrückhaltung
3.4.4	Sicherheit der Anlage – Störfall-Verordnung
3.4.5	Maßnahmen nach Betriebseinstellung
<b>Kapitel</b>	<b>4 Inhaltendarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten</b>
<b>Kapitel</b>	<b>5 Standort und Umgebung der Anlage</b>
5.1	Allgemeines
5.1.1	Örtliche Lage
5.1.2	Geländesituation und Bodenbeschaffenheit
5.1.3	Meteorologische/Klimatische Gegebenheiten
5.1.4	Zugänglichkeit des Betriebes
5.2	Schutz- und Ex-Zonen
5.3	Topographie
5.4	Werkslageplan
<b>Kapitel</b>	<b>6 Anlagenbeschreibung</b>
6.1	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projektes
6.1.1	Anlagenumfang
	Formular 6/1 Betriebseinheiten der MZ-Anlage
6.1.2	Genehmigungsstand
6.2	Vorhaben – Beabsichtigte Änderungen
6.3	Apparateaufstellungspläne/Apparatebeschreibung
6.3.1	Apparateaufstellungspläne
6.3.2	Apparatebeschreibungen
6.4	Beschreibung des Verfahrens

6.4.1	Allgemeines
6.4.2	Herstellung von Uvinul 4050
6.4.3	Abluftreinigung
6.4.4	Kapazität
6.4.5	Lagerung der Roh- und Hilfsstoffe
6.4.6	Lagerung und Abgabe des Endprodukts
6.4.7	Lagerung und Abgabe von Abfällen
6.4.8	Lagerung und Abgabe von Abwasser
6.4.9	Lärm
6.5	Energieversorgung
6.5.1	Elektrizitätsversorgung vom Netz
6.5.2	Notstromversorgung
6.5.3	Prozessdampf
6.5.4	Kühlwasser
6.5.5	Stadtwasser
6.5.6	Kieswasser
6.5.7	Druckluftversorgung
6.5.8	Stickstoffversorgung
6.5.9	Stickstoff-Notversorgung
6.6	Fließschemata Apparateliste

**Kapitel 7 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**

Formulare 7/1, 7/2, 7/4, 7/5 und 7/6.

**Kapitel 8 Luftreinhaltung**

8.1	Bestehende Situation
8.1.1	Anbindungen an die Thermische Abluftreinigungsanlage TAR
8.2	Beschreibung der Thermischen Abluftreinigungsanlage TAR
8.3	Betrieb des Brenners
8.4	Denoxierungsstufe
8.5	Wärmerückgewinnung
8.6	Rauchgaswäsche
8.7	Abluftgrenzwerte der TAR
8.8	Sonstige Emissionsquellen
8.9	Uvinul 4050-spezifische Aspekte
8.9.1	Ammoniak- und Lösungsmittelbeladene Abgasströme
8.9.2	Staubbeladene Abgasströme
8.9.3	Diffuse Emissionen
8.10	Emissionsquellenplan Formular 8/1 Beilage zu Formular 8/1 Formular 8/2 für TAR-Anlage, F73 Formular 8/2 für ARE-Nr. 3 (Filter Fo20)

**Kapitel 9 Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**

9.1	Allgemeines
9.2	Konzept zur Abfallvermeidung und -minimierung
9.3	Beseitigung/Verwertung von Abfällen Formular 9/1 Formular 9/2

**Kapitel 10 Abwasser**

Formulare 10/1.1 – 10/1.9

**Kapitel**

**11 Abfallentsorgungsanlagen**

**Kapitel**

**12 Wärmerückgewinnung**

- 12.1 Versorgung mit Wärmeenergie
- 12.2 Verbraucher
- 12.3 Maßnahmen zur Vermeidung von Energieverlusten
- 12.4 Wärmerückgewinnung TAR
- 12.5 Wärmerückgewinnung aus den Prozessen

**Kapitel**

**13 Lärm**

**Kapitel**

**14 Anlagensicherheit**

- 14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung
- 14.2 Störfallbetrachtung im Bereich MZ-Anlage
- 14.3 Betrachtung geänderter sicherheitsrelevanter Anlagenteile im Rahmen des hier beantragten Vorhabens
- 14.4 Sicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung
  - Formular 14/1
  - Formular 14/2
- 14.5 Gefahrenabwehrpläne
  - 14.5.1 Gefahrenabwehrplan Werk GAW
  - 14.5.2 Gefahrenabwehrplan Betrieb GAB
- 14.6 Verfahrenssicherheit
  - 14.6.1 Allgemeines
  - 14.6.2 Elektrische Installationen und Erdungen
  - 14.6.3 Beschaffenheit der MSR-Einrichtungen
  - 14.6.4 Ausfall der Bedienungsmannschaft
  - 14.6.5 Schutzmaßnahmen beim Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten
  - 14.6.6 Schutzmaßnahmen für Druckbehälter
- 14.7 Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen
  - 14.7.1 Lagerung der Rohstoffe, Hilfsstoffe, Endprodukte, Abfälle und Abwässer
  - 14.7.2 Wärmekammer W 268
  - 14.7.3 Prozesssicherheit des Uvinul 4050- Herstellungsverfahrens
- 14.8 Maßnahmen bei Störungen
- 14.9 Maßnahmen zur Absicherung einzelner Prozessschritte der MZ-Anlage
  - 14.9.1 Maßnahmen gegen Stoffverwechselungen
  - 14.9.2 Maßnahmen gegen Überfüllung der Reaktoren
  - 14.9.3 Ausschluss von Gefährdungen durch unkontrolliertes und unbeabsichtigtes Abströmen von Reaktionsmasse in einen Fremdbehälter
  - 14.9.4 Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Vakuumentlastung
  - 14.9.5 Ausschluss von Gefährdungen bei der Produktabfüllung
- 14.10 Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Tanklagerbereich
- 14.11 Maßnahmen bei Energieausfall
- 14.12 Umgang mit Gefahrstoffen
  - 14.12.1 Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten
  - 14.12.2 Umgang mit ätzenden Stoffen
  - 14.12.3 Umgang mit giftigen Stoffen
  - 14.12.4 Generelle Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen

**Kapitel**

**15 Arbeitsschutz**

15.1	Allgemeines
15.1.1	Personaleinsatz
15.1.2	Arbeitszeitregelungen
15.1.3	Ständige Arbeitsplätze
15.2	Allgemeine betriebliche Anordnungen
15.2.1	Persönlicher Arbeitsschutz
15.2.2	Unterweisungen / Untersuchungen
15.3	AGW-Überwachung gefährlicher Arbeitsstoffe
15.4	Maßnahmen zum Arbeitsschutz
	Formulare 15/1, Beilage zu Formular 15/1, 15/2, 15/3;

**Kapitel 16 Brandschutz**

16.1	Allgemeines
16.2	Baulicher Brandschutz
16.2.1	Gefahrstofflager ■■■
16.2.2	MZ-Lagerhalle ■■■ mit Sozialgebäude-Anbau ■■■
16.2.3	MZ-Produktionsgebäude ■■■
16.2.4	Thermische Abluftreinigungsanlage TAR, ■■■
16.2.5	Tanklager ■■■
16.3	Organisatorische Regelungen
	Formulare 16/1.1 - 16/1.4

**Kapitel 17 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

17.1	Allgemeines
17.2	Lageranlagen
17.2.1	Lagertanks
17.2.2	Gebindelager
17.3	Rohrleitungsanlagen
17.4	HBV-Anlagen
17.5	Erforderliche Eignungsfeststellungen
17.6	Werkstoffbeständigkeiten
17.7	Überfüllsicherungen
17.8	Rohrleitungen
17.9	Pumpen
17.10	Beschreibung der Auffangwannen
17.10.1	MZ-Tanklager I, ■■■
17.10.2	MZ-Tanklager II, ■■■
17.10.3	Entwässerung der Tankwannen
17.10.4	Produktionsgebäude ■■■
17.11	Löschwasserrückhaltung
17.12	Sonstige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen

**Kapitel 18 Bauantrag/Bauvorlagen**

**Kapitel 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen**

**Kapitel 20 Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**

20.1	Merkmale des Vorhabens
20.1.1	Größe des Vorhabens
20.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft
20.2	Auswirkungen auf die Ökologie
20.2.1	Abfälle
20.2.2	Abwasser

- 20.2.3 Abluft
- 20.2.4 Lärm
- 20.3 Boden- und Grundwasserschutz
- 20.3.1 Löschwasserrückhaltung
- 20.3.2 Entwässerung der Tanklager

**Kapitel 21 Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung**

- 21.1 Allgemeines
- 21.2 Abbruch der Anlage

**Kapitel 22 Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser**

Beilagen zu Kapitel 22

Formular 22/1 (für die neuen Stoffe der MZ-Anlage)

- Lageplanausschnitt Anlagengrundstück MZ

- Übersichtsplan Grundwasser-Messstellen (Zeichnungs-Nr. TB 1-8-216)

**Anlagenverzeichnis**

Bezeichnung	Zeichnungs-Nr.
Topographische Karte	TB0-8-227
Werkslageplan	TB-0-8-200
Emissionsquellenplan	TA2-52-635
Aufstellungsplan Tanklager 1 u. 2	PA0-52-679
Verfahrensfließbild	PA0-52-1405_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1404_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1403_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1401_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1400_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1406_3
Verfahrensfließbild	PA0-52-1407_3
Verfahrensfließbild	
Mula/Wala-Aufarbeitung	PA0-52-1402_3

**Ordner 2 Teil 1 und 2-Anlagenbezogener Teilsicherheitsbericht der MZ-Anlage, April 2016, Revision 8**

### III.

## Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1. Allgemeines

##### 1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### 1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

##### 1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

##### 1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

##### 1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

##### 1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

#### 2. Termine, Messungen

##### 2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.



### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Luftreinhaltung**

##### **3.1.1**

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

##### **3.1.2**

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

### **4. Arbeitsschutz**

#### **4.1**

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für den Umgang mit leeren [REDACTED]haltigen Verpackungsmitteln sowie für die Reinigung von Apparaten von [REDACTED] zu erstellen und daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten abzuleiten.

Eine Exposition werdender Mütter mit [REDACTED] (reproduktionstoxischer Stoff) ist aus Vorsorgegründen zu vermeiden.

#### **4.2**

Vor Kampagnenbeginn sind die jeweiligen spezifischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Verriegelungen) anzupassen. Sicherheitsrelevante Zuleitungen sind ggf. abzuflanschen und mit Steckscheiben zu verschließen. Die hierfür erforderlichen Arbeiten sind in einer Arbeitsanweisung festzulegen und deren Durchführung durch die Betriebsleitung vor Umbelegung von Rührbehältern zu kontrollieren.

### **5. Brandschutz**

#### **5.1**

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

#### **5.2**

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

#### **5.3**

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

#### **5.4**

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim abzustimmen.

#### **5.5**

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die Produktionsgebäude der MZ-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

#### **5.6**

Die vorhandenen Steigleitungen, sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

5.7

Die Einspeisestellen für Löschwasser und halbstationäre Beschäumungsanlagen sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Soweit diese nicht unmittelbar an einer Feuerwehrumfahrt liegen, ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN 14090 einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

## 6. Abfallrecht

6.1

Im Produktionsverfahren fallen Abfälle an, ihnen werden die folgenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugewiesen:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
<b>Ab 1</b> Gebrauchte Filtermaterialien	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 3</b> Chemisch kontaminierte Arbeits- und Betriebsmittel (z. B. Handschuhe, PSA u. dgl.)	<b>15 02 02*</b>	Filter- und Aufsaugmassen, Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
<b>Ab 6</b> Entleerte Gebinde (Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (alternativ auch Av4))	<b>15 01 10*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Ab 7</b> Entleerte Säcke (Verpackungen, die Rückstände gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)	<b>15 01 10*</b>	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>Ab 8</b> Ammoniakwasser	<b>07 07 01*</b>	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
<b>Av2</b> Rückstand aus Mula/Wala Aufarbeitung (Alternativ aus Destillation (AV2a) oder aus Extraktion und anschließender Destillation (Av2b))	<b>07 07 08*</b>	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

### Hinweise zum Abfallrecht:

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

## 7. Wartung und Instandhaltung

7.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

## 7.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

### Begründung für die Nebenbestimmungen 8.1 und 8.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BIm-SchV.

## **8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

### 8.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

### 8.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BIm-SchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

## **9. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz**

### 9.1

Der AZB der MZ-Anlage ist mit einem eigenständig lesbaren Bericht für den in diesem Verfahren relevanten Stoff ██████ und die relevanten Flächen fortzuschreiben. Dabei sind die Vorgaben der LABO-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu beachten.

### 9.2

Die Plandarstellung ist entsprechend den Vorgaben in der „Anleitung zur Erstellung von Antragsunterlagen für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz“ (Download beim HLNUG) zu wählen.

### 9.3

Das Grundwasser und der Boden des Anlagengrundstückes sind für die im Ausgangszustandsbericht beschriebenen Flächen und relevanten gefährliche Stoffe für das Grundwasser alle 5 Jahre und für den Boden alle 10 Jahre. Abweichungen von dieser Vorgabe sind im AZB zu begründen.

Die Überwachung ist gemäß den jeweiligen gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mit den zuständigen Grundwasser- bzw. Bodenschutzdezernaten abzustimmen.

### 9.4

Die Frist für die in Ziffer 9.3 festgelegte Überwachung beginnt mit der Inbetriebnahme der Produktion von Uvinul 4050.

### 9.5 Bedingung:

Die Inbetriebnahme der Produktion von Uvinul 4050 ist erst nach vollständiger Vorlage des AZB und mit schriftlicher Zustimmung der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 41.5) zulässig.

### 9.6

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen. Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind unverzüglich nach Einstellung des Betriebs der Anlage ein Untersuchungskonzept zur Abstimmung und sodann das Ergebnis der Untersuchung einschließlich eines quantifizierten Vergleichs des Endzustands mit dem Ausgangszustand vorzulegen. Haben sich seit Vorlage des letzten Ausgangszustandsberichtes z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probenahme zu berücksichtigen.

#### Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Entsprechend dem Verfahrenshandbuch zur Durchführung von Genehmigungsverfahren im Land Hessen Ziffer 4.3.1 wird empfohlen den AZB in einem separaten Ordner als Kapitel 22 der Antragsunterlagen zu führen. Somit sollte der AZB als eigenständiges Dokument lesbar sein und keine Querverweise auf andere Kapitel der Antragsunterlagen enthalten. Er sollte ein Inhalts- sowie ein Abbildungs- und Tabellenverzeichnis enthalten. Schließlich sollte der Bericht auch mit Datum versehen sein, ggf. auch eine Versionsnummer haben, der Verfasser sollte benannt und der Bericht unterschrieben sein. Auf die bodenschutzfachlichen Aspekte sollte evtl. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen nach § 18 BBodSchG eingegangen werden. Mit dem AZB sollte ein schlüssiges Konzept zur Feststellung und Überprüfung des Ausgangszustandes vorliegen.

## IV.

### Begründung

#### Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie vom 8.4.2013 (BGBl. I, S. 734) i. V. m. Nr. 4.1.21, Spalte c und d des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemission, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden (BImSchGZustVO) vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG datiert vom 23.01.2015, Az.: IV/Da-43.1-53e621-1/13-BASF-MZ-44v (Herstellung von Uvinul 3035). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 16.10.2015, Anzeigebestätigung vom 26.10.2015 Az.: IV/Da-43.1-53e621-1/13-CWL-44t (A1) (Austausch des Lagertanks T004 und Nutzung im Rahmen des Konzepts „Variable Tankbelegung (VTB)“).

#### Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 20. April 2016 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MZ-Anlage (Herstellung von Uvinul 4050) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 29.08.2016 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 05.09.2016 per E-Mail Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.06.2016 (Stanz. für das Land Hessen, Nr. 25, S. 619) veröffentlicht.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
  - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### **Immissionsschutz**

##### Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen

wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Für das beantragte Vorhaben auftretende Emissionen werden über die TAR der BASF Lampertheim GmbH, unter Einhaltung der Grenzwerte der TA-Luft, beseitigt.

#### Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht waren nicht notwendig.

#### Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

#### Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

#### Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 4 sind dabei einzuhalten.

### Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer III.5 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

### Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

### Wasserrecht

Da alle neuen Reaktionen in bereits wasserrechtlich zugelassenen Apparaten durchgeführt werden und durch die Herstellung von Uvinul 4050 keine neuen Anforderungen entstehen konnte auf Nebenbestimmungen zum Wasserrecht verzichtet werden.

### Ausgangszustandsberichts (AZB)

Für die Anlage wurde im vorangegangenen Genehmigungsverfahren erstmalig ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt. In diesem Verfahren war zu prüfen, ob durch die Herstellung von Uvinul 4050 neue boden- bzw. grundwasserrelevante Stoffe eingesetzt werden. Ferner war zu prüfen, ob durch die Herstellung von Uvinul 4050 bislang als nicht relevant festgelegte Stoffe durch einen geänderten Umgang nunmehr als AZB-relevant einzustufen sind.

In Frage kam hier das Lösungsmittel [REDACTED]. Betroffen sind die Rohrleitungen [REDACTED] und [REDACTED], die innerhalb des Tanklagers [REDACTED] am Tank [REDACTED] und die Rohrleitung [REDACTED], die innerhalb des Tanklagers [REDACTED] an Tank [REDACTED] angeschlossen sind.

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß den Nebenbestimmungen in Kapitel III.9 bezogen auf den Stoff [REDACTED] fortzuschreiben.

### Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu ergänzen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

**V.**

**Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VI.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen